





b) die Durchführung der Resolution 1514 (XV) und anderer einschlägiger Reso-  
tionen zur Entkolonialisierung durch die Mitgliedstaaten auch weiterhin zu prüfen;

c) die politische, wirtschaftliche und soziale Lage in den Gebieten ohne Selbst-  
regierung auch künftig zu prüfen und der Generalversammlung nach Bedarfe Schenp-  
fehlen, die am besten dazu geeignet sind, die Bevölkerung dieser Gebiete in die Lage zu  
versetzen, ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, im Einklang  
mit den einschlägigen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich auch den b  
stimmte Gebiete betreffenden Resolutionen, auszuüben;

d) so bald wie möglich und in Zusammenarbeit mit der betreffenden Verwal-  
tungsmacht und dem jeweiligen Hoheitsgebiet ein konstruktives, auf den jeweiligen Fall  
zugeschnittenes Arbeitsprogramm für die Gebiete ohne Selbstregierung zu erstellen und  
abzuschließen, um die Durchführung des Mandats des Sonderausschusses und der ei

3 5 1 0 c i l 0 8 d i ) T g E M C / P 6 / M C I D 2 ( > > B D C i e g 2 . 4 8 2 4 1 . 7 5 9 T T d 4 5 0 g

